

Infektionsschutz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können berufliche Infektionsgefährdungen sicher einschätzen und wissen, wie sie sich schützen können.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ermitteln Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Art und Umfang der infektionsgefährdenden Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Orientierungshilfe bietet Ihnen die BGW mit Hilfe der Broschüre „**Gefährdungsbeurteilung in therapeutischen Praxen**“.



Zu den infektionsgefährdenden Tätigkeiten gehören alle Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen haben können. Diese können potenziell mit Krankheitserregern kontaminiert sein. Krankheitserreger können auf verschiedenen Wegen übertragen werden.

Tätigkeiten	Übertragung	Mögliche Erreger
<ul style="list-style-type: none"> • Therapie von Patienten mit offenen Wunden • Tätigkeiten mit schneidenden oder stechenden Instrumenten • Falsche Entsorgung benutzter Instrumente • Sonstige Tätigkeiten mit Blutkontakt 	Über Haut- oder Mundkontakt: <ul style="list-style-type: none"> – Kontakte zu verletzter Haut – Schnitt- und Stichverletzungen – orale Infektionen, Schmierinfektion durch Kontamination 	Potenziell immer möglich durch: <ul style="list-style-type: none"> – Hepatitis-B-/C-Viren – HIV (gelegentlich) Verschiedene, zum Teil pathogene, Hautkeime: <ul style="list-style-type: none"> – Fäkalkeime, Hepatitis-A-Viren – MRSA
Behandlung von Kindern, Patienten mit Grippe, Tbc oder sonstigen, über die Luft übertragbaren, Krankheiten. Fußpflege: Keime, zum Beispiel Fußpilz oder Ähnliches	Über die Luft Spritzer und Aerosole, Einwirken auf die Atemwege, Haut oder Schleimhaut Aerosol- oder Schleifstaubbildung bei der Fußpflege	Verschiedene, gegebenenfalls fakultativ pathogene Bakterien oder Viren, Keime

Um Infektionen zu vermeiden, müssen Sie aus Ihrer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz Ihrer Mitarbeiter ableiten. Diese Maßnahmen können technisch-baulicher, organisatorischer und/oder personenbezogener Art sein.

Sie hängen vom Tätigkeitsspektrum Ihrer Praxis ab. Führen Sie die Gefährdungsbeurteilung mit fachkundiger Beratung durch. Wenden Sie sich dazu an Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihren Betriebsarzt.

Folgende Schutzmaßnahmen, die den Schutzstufen 1 und 2 der Biostoffverordnung entsprechen, müssen Sie planen und umsetzen:

Praxisräume



- Die Gestaltung von Arbeitsräumen wird in der **Sicheren Seite „Arbeitsplatz“** ausführlich besprochen. Zur Vermeidung von Infektionsrisiken sollten Sie darauf achten, dass
 - Fußböden und Arbeitsflächen leicht zu reinigen und beständig gegen Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind,
 - Handwaschplätze leicht erreichbar sind,
 - Händedesinfektionsmittel an den Handwaschplätzen bereit stehen. Wandspender, angebracht in Ellenbogenhöhe, sind sinnvoll.

Arbeitsmittel



- Stellen Sie beispielsweise in Heilpraktiker- oder Hebammenpraxen für die Entsorgung von Kanülen und anderen spitzen Gegenständen flüssigkeitsdichte, stich- und bruchfeste Abwurfbehälter („Kanülensammler“) zur Verfügung.
- In Podologiepraxen sind sichere Aufbewahrungs- und Aufbereitungseinrichtungen für scharfe Gegenstände Pflicht.
- Stellen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur „sichere Instrumente“ zur Verfügung. Unterweisen und trainieren Sie Ihre Beschäftigten im Umgang mit diesen Instrumenten.
- Informationen zu „Sichere Instrumente“ finden Sie in der BGW-Broschüre **„Risiko Virusinformation“** (Bestellnummer M612/613).

Toilettenräume

- Richten Sie, wenn möglich, die Toiletten getrennt für Beschäftigte und Patienten ein.

Organisation

Personal

- Setzen Sie nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein. Eine Unterweisung und allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten – über Infektionsgefahren, Übertragungswege und Schutzmaßnahmen – sind vor Arbeitsaufnahme und in regelmäßigen Abständen ein absolutes Muss.

Fortsetzung auf den folgenden Seiten

- Beachten Sie, dass für Jugendliche, werdende oder stillende Mütter Beschäftigungsbeschränkungen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Infektionserregern) gelten, siehe **Sichere Seiten „Jugendschutz“** und **„Mutterschutz“**.
- Integrieren Sie Arbeitsschutzmaßnahmen vor besonderen Infektionsgefährdungen und Erkrankungen von Patienten (beispielsweise MRSA oder Tbc) in die Hygieneanweisungen. Dies könnte zum Beispiel für Ergotherapeuten oder Physiotherapeuten, die ältere Menschen zurück in die Selbstständigkeit begleiten, relevant sein.
- Empfehlen Sie Ihren Mitarbeitenden, Impfangebote wahrzunehmen.
- Veranlassen Sie notwendige Vorsorgeuntersuchungen, siehe **Sichere Seite „Arbeitsmedizinische Vorsorge“**.
- Stellen Sie Ihrem Personal geeignete Pausen- und Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung.
- Sorgen Sie dafür, dass getragene Schutzkleidung separat aufbewahrt wird und nicht mit anderer Kleidung in Kontakt kommt.
- Erstellen Sie einen Plan zum Verhalten bei Schnitt- und Stichverletzungen. Der Plan muss aktuelle Telefonnummern, zum Beispiel vom nächsten Durchgangsarzt (D-Arzt) oder Krankenhaus und Ihrem Betriebsarzt enthalten. Empfehlungen dazu finden Sie im Regeluntersuchungsprogramm (RUP) der BGW. Sie können es auch unter www.bgw-online.de herunterladen.
- Führen Sie regelmäßige Schulungen und mündliche Unterweisungen durch und dokumentieren Sie diese.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Stellen Sie zwei Kühlschränke zur Verfügung:
 - einen für Lebensmittel im Pausen-/Aufenthaltsraum und
 - einen für Proben oder Medikamente im Arbeitsbereich (zum Beispiel in Praxen der Heilpraktik).

Reinigungs- und Desinfektionsplan

- Erstellen Sie einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, in dem Sie die Reinigungs- und Desinfektionsmittel, deren Anwendungskonzentrationen, Anwendungszwecke, Einwirkzeiten und Zuständigkeiten auflisten. Nutzen Sie dazu den **„Reinigungs- und Desinfektionsplan“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.

Fortsetzung auf der folgenden Seite

Organisation (Fortsetzung)



Organisation
(Fortsetzung)

- Der Reinigungs- und Desinfektionsplan muss aushängen oder ausliegen.

Hautschutz- und Händehygieneplan

- Erstellen Sie einen Hygieneplan mit integriertem Hautschutzplan. Nutzen Sie die branchenspezifischen Informationen der BGW zu „Hautschutz und Handhygiene“ (www.bgw-online.de).

Ver- und Entsorgung von infektiösem Material

- Beachten Sie die Regelungen, die für die Ver- und Entsorgung sowie Lagerung infektiöser Materialien gelten, wie zum Beispiel
 - Instrumente,
 - Wäsche,
 - spezieller und allgemeiner Abfall.
- Stechende oder schneidende Instrumente sollen in durchstichsicheren Gefäßen entsorgt werden.
- Die Entsorgung der Sammelbehälter hängt von den örtlichen Abfallvorschriften ab. Kontaktieren Sie Ihren Abfallentsorger zu diesem Thema.

Mikrobiologische Kontrollen und Diagnostik

- Führen Sie regelmäßig mikrobiologische Kontrollen durch, zum Beispiel bei Waschmaschinen, Sterilisationsgeräten und Desinfektionsanlagen.

Betriebsanweisungen

- Erstellen Sie die notwendigen Betriebsanweisungen. Prüfen Sie, ob diese gegebenenfalls mit den Hygienemaßnahmen verknüpft werden können, indem die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen aufgenommen werden.
- Betriebsanweisungen müssen für die Beschäftigten einsehbar sein.

Arbeits- und Schutzkleidung / Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Arbeitskleidung

- wird bei der Arbeit getragen und sollte bei 60 °C waschbar sein. Sie hat keine spezifische Schutzfunktion, sondern schützt lediglich die Privatkleidung.
- sollte während der Therapie Privatkleidung getragen werden, so sollte diese bei 60 °C waschbar sein. Nach dem Dienst ist die Kleidung zu wechseln. Diese Kleidung darf erst wieder nach dem Waschen im privaten Umfeld getragen werden.

Fortsetzung auf der folgenden Seite

Schutzkleidung

- schützt die Beschäftigten und deren Arbeits- oder Privatkleidung vor schädigenden Einflüssen oder Kontaminationen durch biologische Arbeitsstoffe. Sie muss vom Arbeitgeber gestellt und – falls keine Einmalkleidung – auch kostenfrei gereinigt werden.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Stellen Sie Ihren Mitarbeitern Schutzmittel zur Verfügung.
- Bei Tätigkeiten mit möglichem Blutkontakt (zum Beispiel Blutentnahmen, Fußpflege, Therapie bei Patienten mit offenen Wunden) müssen medizinische Einmalhandschuhe getragen werden.

Hinweise für Podologen

- Stellen Sie für Tätigkeiten in der medizinischen Fußpflege geeigneten Mund- und Nasenschutz zur Verfügung.
- Handschuhe, die beim Desinfizieren und Reinigen benutzter Instrumente, Geräte und Flächen getragen werden, müssen ausreichend fest, flüssigkeitsdicht, desinfektionsmittelbeständig und allergenarm sein, siehe **Sichere Seiten „Hautschutz“** und **„Gefahrstoffe“**.

- HIV-Infektion oder Hepatitisserkrankung von Patienten:
 - Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unterweisen Sie sie über die speziellen Gefährdungen und die Schutzmaßnahmen.
- Arbeit mit Kindern:
 - Veranlassen Sie arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und bieten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Impfungen an, siehe **Sichere Seite „Arbeitsmedizinische Vorsorge“**.
- Falls Patienten an besonderen Infektionskrankheiten (zum Beispiel **Tbc**, **MRSA**, **Scabies**, **Schweinegrippe**) erkrankt sind, schalten Sie Ihren Betriebsarzt ein, um weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Erste Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (www.rki.de). Spezifische Informationen finden Sie dort unter dem Stichwort „Infektionskrankheiten – Merkblatt für Ärzte“.

Arbeits- und Schutzkleidung / Persönliche Schutzausrüstung (PSA) (Fortsetzung)



Besondere Schutzmaßnahmen



Vor Infektionen geschützt – Tipps für die Praxis

- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Neuaufnahme von Kunden Infektionsgefährdungen zu erfragen.
- Achten Sie auf die Einhaltung der Hygienevorschriften in Ihrer Praxis.
- Nehmen Sie den Aspekt Infektionsgefährdung in Besprechungen auf.
- Aktuelle Informationen zum Verhalten nach Stich- oder Schnittverletzungen können Sie auf der Internetseite der Deutschen Leberstiftung nachlesen: www.deutsche-leberstiftung.de ▶ Wir helfen Ihnen ▶ Informationen für Ärzte ▶ Nadelstich und HBV.
- Arbeitshilfen zum Thema Infektionsschutz finden Sie auch unter www.infektionsfrei.de und auf der Homepage der BGW www.bgw-online.de
- Tipps zum Thema sichere Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst enthält die Broschüre **„Abfallentsorgung“** (Bestellnummer EP-AE).
- Die Aktualisierung der Hygieneverordnung ist Ländersache. Für Podologen in Hessen zum Beispiel haben sich die Anforderungen bezüglich der Sterilisations- und maschinellen Desinfektionsverfahren Ende 2008 dahingehend verändert,
 - dass als Sterilisationsverfahren nur Verfahren geeignet sind, die durch die Deutsche Gesellschaft für Sterilgutversorgung empfohlen werden.
 - dass die Sterilisations- und maschinellen Desinfektionsverfahren regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, die Prüfungen zu dokumentieren, die Dokumente mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen sind.
 Informieren Sie sich über die Hygieneverordnung Ihres Bundeslandes.

